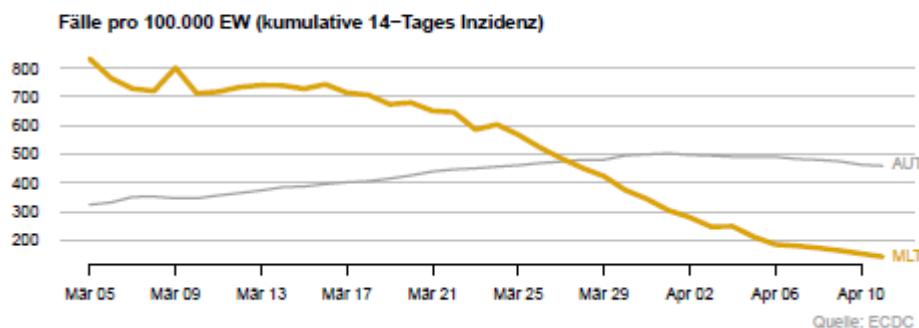


Folgende fachliche Begründung stammt aus dem Akt zur Änderung der COVID-19-Einreiseverordnung, BGBI. II Nr. 165/2021:

- Malta liegt mit einer 7-Tagesinzidenz von 66 und mit einer 14-Tages Inzidenz von 187, sehr deutlich unter dem Schwellenwert nach den EK Kriterien für EU-Staaten und der Empfehlung (2020/1475) nach der ein Staat mit einer 14-Tagesinzidenz von über 500/ 100 000 Einwohner als Hochinzidenzgebiet gilt.
- Zusätzlich ist in Malta sowohl über die letzten 7- als auch 14 Tage ein stark fallender Trend der Zahl der Neuinfektionen zu beobachten.
- Außerdem weist Malta eine relativ niedrige Positivitätsrate der Testungen von 3,6% auf und befindet sich somit unter dem Schwellenwert (4%) der EK-Kriterien für EU-Staaten.

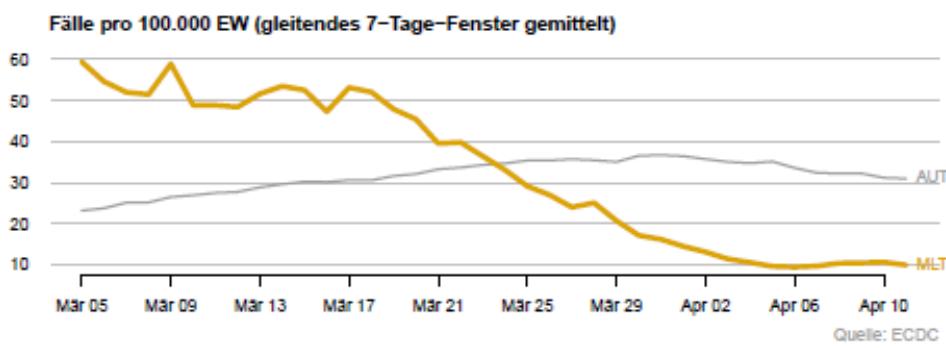
5.10 Malta

Trend decreasing
Änderung Fälle -68 %



5.10 Malta

Trend decreasing
Änderung Fälle -68 %



Zusammenfassend kann unter Berücksichtigung der 7-Tagesinzidenz (66)sowie der 14-Tagesinzidenz (187) und hinsichtlich des stark fallenden Trends der Neuinfektionen als auch aufgrund der relativ niedrigen Positivitätsrate der Testungen von 3,6 %, eine Streichung von Malta von Anlage B der Einreiseverordnung als Hochinzidenzgebiet bzw. Hochinzidenzstaat fachlich gerechtfertigt werden.

